Energieausweis für Wohngebäude



OlB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	4830_1803607_Leonding, Larnhauserweg 3					
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1975			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	2009			
Straße	Larnhauserweg 3	Katastralgemeinde	Leonding			
PLZ/Ort	4060 Leonding	KG-Nr.	45306			
Grundstücksnr.	960/14	Seehöhe	270 m			

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBED STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTE				ARF,
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE
A ++				
A +				
A				
В				
С	C	C	C	C
D				
Е				
F				
G				

HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fee: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEBern.) und einen nicht erneuerbaren (PEBnern.) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	6.177,71 m ²	charakteristische Länge	3,51 m	mittlerer U-Wert	0,837 W/m²K
Bezugsfläche	4.942,16 m²	Klimaregion	N	LEKWert	45,60
Brutto-Volumen	18.285,56 m³	Heiztage	222 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	5.215,33 m²	Heizgradtage	3565 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,29 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,5 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)	Wohnen
-------------------------------	--------

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB Ref,RK	54,61	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	54,61	kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	100,52	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f gee	1,194	
Erneuerbarer Anteil	k.A.			

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	366.415	kWh/a	HWB Ref,SK	59,31	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	315.271	kWh/a	HWB sk	51,03	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	78.920	kWh/a	WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf	550.634	kWh/a	HEB _{SK}	89,13	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen			e awz,h	1,40	
Haushaltsstrombedarf	101.469	kWh/a	HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf	652.103	kWh/a	EEB sk	105,56	kWh/m²a
Primärenergiebedarf	1.031.689	kWh/a	PEB _{SK}	167,00	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	893.673	kWh/a	PEB n.ern.,SK	144,66	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	138.016	kWh/a	PEB ern.,SK	22,34	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)	188.205	kg/a	CO2 sk	30,47	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			f _{GEE}	1,199	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a	PV Export, SK	0,00	kWh/m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl Ersteller Barbara Schwertberger

Ausstellungsdatum 03.04.2018 Unterschrift

Gültigkeitsdatum 02.04.2028

INSTITUT FÜR ENERGIEAUSWEIS GMBH

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung ernebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK 4830_1803607_Leonding, Larnhauserweg 3



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

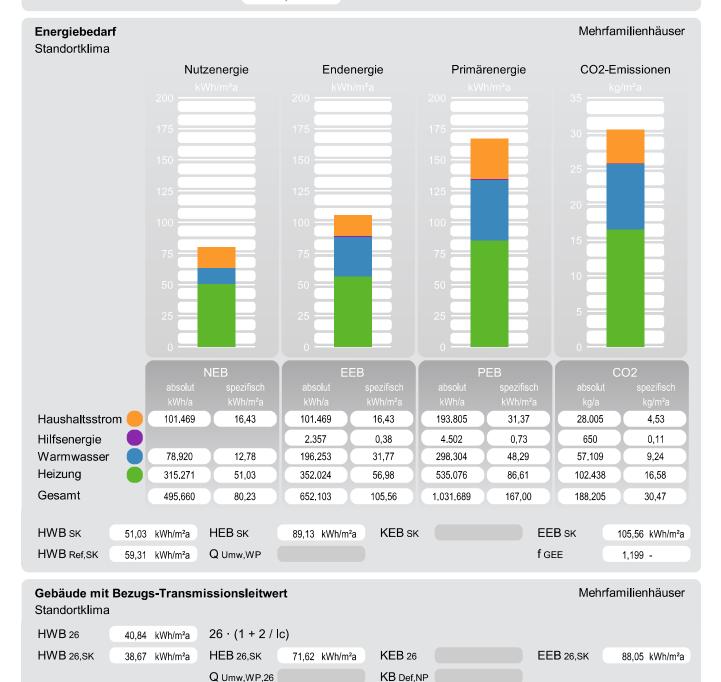
6.177,71 m² 18.285,56 m³ charakteristische Länge (Ic)

Kompaktheit (A/V)

3,51 m 0,29 1/m

Gebäudehüllfläche

5.215,33 m²



Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	4830_1803607_Leonding, Larnhauserweg 3		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1975
Straße	Larnhauserweg 3	Katastralgemeinde	Leonding
PLZ/Ort	4060 Leonding	KG-Nr.	45306
Grundstücksnr.	960/14	Seehöhe	270

Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 59
 kWh/m²a
 fGEE
 1,19

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 03.04.2018
 Gültigkeitsdatum
 02.04.2028

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss, Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4

 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
 - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- EAVG §9

 (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung iedoch nicht nachgekommen ist.
 - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
 - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
 - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.